

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 194/07 B

L 3 AL 60/06 (Schleswig-Holsteinische LSG)
S 20 AL 73/05 (SG Kiel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 14. Mai 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensfehlers ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) setzt voraus, dass die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (stRspr; ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Eine solche Darlegung ist der Beschwerdebegründung vom 8. Januar und 12. Februar 2008 nicht zu entnehmen.
- 3 Soweit der Kläger eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) rügt, übersieht er, dass hierauf ein Verfahrensmangel nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das Landessozialgericht (LSG) ohne hinreichende Begründung nicht ge-folgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Einen Beweisantrag hat der Kläger indessen bereits nach seinem eigenen Vortrag nicht gestellt. Dagegen war die Vorinstanz trotz der Regelung des § 106 SGG nicht verpflichtet, auf die Stellung eines entsprechenden Beweis-antrags hinzuwirken. Ein weitergehender Verstoß gegen den Grundsatz fairen Verfahrens kommt erst in Betracht, wenn das LSG einen Beteiligten davon abgehalten hat, einen be-stimmten Beweisantrag zu stellen (BSG, Beschluss vom 28. Mai 1997 - 9 BV 144/96). Das be-hauptet jedoch die Beschwerdebegründung selbst nicht und lässt sich im Übrigen nach Aktenlage auch nicht behaupten. Der Kläger macht damit im Kern nur geltend, dass die Vorinstanz infolge unzureichender Ermittlungen die i -Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft unzutreffend als Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaft und betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit iS des § 421j Abs 5 Nr 4 Sozialgesetzbuch - Drittes Buch eingestuft hat. Ob das LSG den konkreten Einzelfall richtig beurteilt hat, ist jedoch gerade nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).
- 4 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

